

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 02.10.2009 - Nr. 10/2009 - 17. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2009 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2009 S. 4
3. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 5
4. Satzungsbeschluss „Waldruestätte Kleine Heide Prenzlau“ S. 5
5. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (Hauptwahl) der Stadt Prenzlau am 27.09.2009 S. 12
6. Amtliche Bekanntmachung – Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Klinkow – PV – Anlage Phöbus IV“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Klinkow - Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung S. 12
7. Zahlungserinnerung S. 13
8. Bekanntmachung – Schieß- und Übungswarnung S. 15

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 17.09.2009

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 100/2009

Neubesetzung Aufsichtsrat Wohnbau GmbH Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gem. § 97 BbgKVerf Herrn Herbert Hirsch für die CDU-Fraktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH Prenzlau.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 101/2009

Neubesetzung Aufsichtsrat Stadtwerke Prenzlau GmbH

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gem. § 97 BbgKVerf Herrn Andreas Meyer für die CDU-Fraktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Prenzlau GmbH.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 102/2009

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 11.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 70/2009

Satzungsbeschluss „Waldruestätte Kleine Heide Prenzlau“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung ‚Waldruestätte Kleine Heide Prenzlau.‘“

Abstimmung: 21/ 1/ 4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.:89/2009**

2. Satzung zur Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung)

zu TOP 12.1.**Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 111/2009**

Zur DS: 89/2009

Wortlaut:

„Die SVV beschließt, die DS: 89/2009 in die Sitzungsfolge Frühjahr 2010 zu verschieben.“

Abstimmung: 13/ 12/ 1 mehrheitlich angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „2. Satzung zur Änderung der 3. Satzung über die Sondernutzung der Prenzlauer Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzung)“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: vertagt

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 81/2009**

Gefahrenabwehrbedarfsplan mit Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Prenzlau 2009

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Gefahrenabwehrbedarfsplan mit Gefahren- und Risikoanalyse für die Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 26/ 0/ 0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 99/2009**

Konzeption zum Gefahrenabwehrbedarfsplan

Herr Zierke gibt zu Protokoll, dass der Satz „Ein möglicher Weg der Probleme Herr zu werden, ist die Schaffung eines Kommunalbetriebes, dessen Mitarbeiter gleichzeitig Feuerwehrmänner und -frauen sind“ nicht Bestandteil der Abstimmung ist.

Wortlaut:

„Die SVV Prenzlau beauftragt den Bürgermeister mit der Erarbeitung einer Konzeption zur Beseitigung der in der Gefahrenabwehrbedarfsplanung aufgezeigten Probleme, insbesondere im Bereich Personal.“

Abstimmung: 16/ 2/ 8 mehrheitlich angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 84/2009**

Oberschule mit Grundschulteil „Carl Friedrich Grabow“

zu TOP 15.1.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 84-1/2009**

DS 84/2009 - Oberschule mit Grundschulteil „Carl Friedrich Grabow“

Die Punkte 1. und 2. des Antrages wurden vom Fraktionsvorsitzenden zurückgezogen, so dass nur noch über den Punkt 3. insgesamt abzustimmen ist. Herr Zierke bittet zu Protokoll zu nehmen, dass die Verwaltung möglichst 2009 mit der Planung und Realisierung beginnen sollte, um das Toilettenhäuschen bis Schulanfang 2010/2011 zur Verfügung zu haben.

Wortlaut:

Version: 2

„Hinzufügen 4. Das ehemalige Toilettenhäuschen auf dem Gelände der Grundschule „J. H. Pestalozzi“ wird zur Nutzung für den Schul- bzw. Hortbetrieb um- bzw. ausgebaut.“

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig Version 2 angenommen

Beschluss:

Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschließt:

1. Die Übernahme der Schulträgerschaft für die Oberschule „Carl Friedrich Grabow“, Berliner Straße 29 in Prenzlau ab 01. August 2010 gemäß § 100 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG.

Die Umsetzung dieses Beschlusses setzt eine kompatible Beschlusslage beim abgebenden Schulträger Landkreis Uckermark voraus.

2. Die Errichtung einer 2-zügigen Grundschule am Standort Berliner Straße 29 in Prenzlau unter Zusammenfassung des 3-zügigen Oberschulstandortes als Ganztagschule zu einer Oberschule mit Grundschulteil „Carl Friedrich Grabow“ gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BbgSchulG unter Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung.
3. Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2009/2010 an anderen Grundschulen beschult werden, behalten ihr öffentlich-rechtliches Schulverhältnis gemäß § 44 Abs. 1 BbgSchulG an diesen Grundschulen.
4. **Das ehemalige Toilettenhäuschen auf dem Gelände der Grundschule „J. H. Pestalozzi“ wird zur Nutzung für den Schul- bzw. Hortbetrieb um- bzw. ausgebaut.“**

Abstimmung: 25/ 0/ 1 einstimmig Version 2 angenommen

zu TOP 16.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 94/2009**

Schaffung der Stelle einer Schulsozialarbeiterin/eines Schulsozialarbeiters an der Grundschule IV Artur Becker am Robert-Schulz-Ring 58 in Prenzlau

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, an der Grundschule IV Artur Becker am Robert-Schulz-Ring 58 in Prenzlau die Stelle einer Schulsozialarbeiterin/eines Schulsozialarbeiters zu schaffen. Die neu zu bildende Stelle sollte bis zum 28.02.2010 besetzt werden.“

Abstimmung: 14/ 11/ 2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 17.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 95/2009**

Freigabe von Haushaltsmitteln im Kita-Bereich

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt mit sofortiger Wirkung die Aufhebung der Haushaltssperre gemäß § 71 Abs. (1) Satz 4 für die folgenden Haushaltsstellen:

- HHST 56200 im Teilplan 46400 (Verwaltung Kita-Angelegenheiten),
- HHST 56200 und HHST 57900 in den Teilplänen 46420 (Kita Freundschaft) 46430 (Kita Geschwister Scholl) 46440 (Kita Kinderland) 46450 (Kita Wunderland).“

Abstimmung: 9/ 18/ 0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 18.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 96/2009**

Freigabe von Haushaltsmitteln der Haushaltsstelle 36100.50000

zurückgezogen

zu TOP 19.**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 97/2009**

Freigabe der Haushaltsmittel für kommunale Beiräte

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 71 Abs. (1) Satz 4 die Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstelle 43100.57840 „Kommunale Beiräte“ mit sofortiger Wirkung.“

Abstimmung: 6/ 21/ 0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 20.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 98/2009**

Parkplätze im Bereich Dominikanerkloster

Der Antragsteller erweitert seinen Antrag.

Wortlaut:

Version: 2

„Die SVV Prenzlau beauftragt den Bürgermeister mit der Prüfung der Errichtung und **normgerechten Ausweisung** weiterer Parkflächen **im Umfeld** des Dominikanerklosters und vor der Stadtverwaltung.“

Abstimmung: 27/ 0/ 0 einstimmig Version 2 angenommen

zu TOP 21.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 83/2009**

Überplanmäßige Ausgabe Wettbewerb „Tor zum Unteruckersee“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 81 (1) GO eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 62.500,- € für die Durchführung des städtebaulichen-landschaftsarchitektonischen Ideen- und Realisierungswettbewerbes „Neustadt - Tor zum Unteruckersee“.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt in Höhe von 20.900 € aus der Allgemeinen Rücklage und in Höhe von 41.600 € aus Bundes- und Landesmitteln aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost / Aufwertung.“

Abstimmung: 26/ 0/ 1 einstimmig angenommen

zu TOP 22.**Antrag Fraktionen SPD, CDU und FDP DS-Nr.: 104/2009**

Einstellung von Haushaltsmitteln in die Haushaltsplanung 2010 für den Kauf von Grund und Boden auf dem Marktberg

zu TOP 22.1.**Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 104-1/2009**

Änderung zum Antrag DS: 104/2009 vom 24. August 2009 „Einstellung von Haushaltsmitteln in die Haushaltsplanung 2010 für den Kauf von Grund und Boden auf dem Marktberg“

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt folgende Änderung zum Antrag DS: 104/2009 vom 24. August 2009:

Der bisherige Wortlaut ist zu streichen und durch den nachfolgenden Wortlaut zu ersetzen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beauftragt den Bürgermeister für die Entwicklung des Marktberges die Haushaltsmittel in Höhe von

500.000,00 Euro in den Haushaltplanentwurf 2010 mit einzuplanen.“

Abstimmung DS-Nr.: 104-1/2009 21/ 5/ 1 mehrheitlich angenommen

Wortlaut:

„1. Der Bürgermeister wird beauftragt, in den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2010 zum Ankauf von Grund und Boden auf dem Marktberg einen Betrag in Höhe von 468.000 Euro für die Grundstücke der Wohnungsgenossenschaft Prenzlau e. G. einzuplanen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, in den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2010 zum Ankauf von Grund und Boden auf dem Marktberg für die Grundstücke der Wohnbau GmbH Prenzlau einen Betrag auf der Grundlage der Bodenrichtwerte einzuplanen.“

Abstimmung entfällt durch Annahme der DS: 104-1/2009

zu TOP 23.

Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 107/2009

Missbrauch der Internetseite (www.prenzlau.de) der Stadt Prenzlau durch den Bürgermeister für seinen persönlichen Wahlkampf als Bürgermeisterkandidat

Der Antragsteller erweitert seinen Antrag.

Wortlaut: Version: 2

„1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beauftragt den Bürgermeister die öffentliche und amtliche Darstellung der Stadt Prenzlau im Internet unter www.prenzlau.de (eu.) nicht länger (gesetzeswidrig) für seinen persönlichen Wahlkampf als Bürgermeisterkandidat zu missbrauchen. Des Weiteren fordern wir eine sofortige Richtigstellung der Rechenschaftsberichte der Jahre 2002 - 2009. Es wird missbilligt, dass der Bürgermeister Falschaussagen trifft (z. B. den Vorsitzenden des Sportbeirates der Stadt Prenzlau benennt, obwohl dieser erst noch auf der konstituierenden Sitzung des Beirates gewählt werden muss).

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt, den o. g. Sachverhalt zu missbilligen und dem Bürgermeister hierfür eine Missbilligung auszusprechen.“

Abstimmung: 15/ 10/ 2 mehrheitlich Version 2 angenommen

zu TOP 24.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 24.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 85/2009

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau (1. Halbjahr)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 24.2.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 86/2009

Über- und außerplanmäßige Ausgaben II. Quartal 2009

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 24.3.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 87/2009

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 24.4.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 106/2009

Stimmberechtigte Mitgliedschaft in der Schulkonferenz

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Weitere Mitteilung:

Der Bürgermeister informiert über das Ausscheiden von Frau Diane Iven aus dem Ortsbeirat Seelübbe zum 01.08.2009. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 07/2009 vom 25.08.2009.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 17.09.2009

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 105/2009

Erteilung einer Belastungsvollmacht

zu TOP 6.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 6.1.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 88/2009

Mitteilungen über Niederschlagungen und Erlasse (II. Quartal 2009)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

vom: 21.09.2009

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 17.09.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Mitglied des Beirates können Einwohner der Stadt Prenzlau sein, die sich für die Belange der Menschen mit Behinderung einsetzen wollen.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 21.09.2009

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Satzung über die Nutzung des Friedhofes „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“ (Waldruhestättenesatzung)

vom: 21.09.2009

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Lage
- § 3 - Friedhofszweck
- § 4 - Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Allgemeines Verhalten
- § 7 - Bestattungsunternehmen

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 8 - Anmeldung zur Bestattung
- § 9 - Urnen
- § 10 - Beisetzungen
- § 11 - Ausheben der Urnenlöcher
- § 12 - Ruhezeit
- § 13 - Umbettungen
- § 14 - Trauerfeiern

IV. GRABSTÄTTEN

- § 15 - Allgemeine Vorschriften
- § 16 - Nutzungsrechte
- § 17 - Baumgrabstätten
- § 18 - Familienbaumgrabstätten
- § 19 - Dokumentation

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 20 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 - Pflege der Grabstellen

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 22 - Haftung
- § 23 - Kosten
- § 24 - Ordnungswidrigkeiten
- § 25 - Inkrafttreten

Auf der Grundlage von § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 17.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den von der Stadt Prenzlau betriebenen und verwalteten Friedhof „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“, nachfolgend Waldruhestätte genannt.
- (2) Die Stadt Prenzlau betreibt das Grundstück als Beisetzungsstätte.
- (3) Eigentümer des Grundstücks der Waldruhestätte ist die Stadt Prenzlau.
- (4) Die Waldruhestätte unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Lage**

- (1) Die Waldruhestätte befindet sich auf dem Territorium des Erholungsgebietes Kleine Heide. Sie umfasst eine Teilfläche von 4,4 Hektar des Flurstückes 6 der Flur 22 in der Gemarkung Prenzlau. Nördlich grenzt sie im Abstand von 100 m an die B 109, östlich an einen unbefestigten Weg in Richtung Charlottenhöhe, südlich an eine landwirtschaftliche Nutzfläche und westlich an einen Forstwirtschafts-/Wanderweg. Die beiliegende Karte ist Bestandteil dieser Satzung. (Anlage 1)
- (2) Die Umfriedung ist naturbelassen. Die Waldruhestätte ist durch liegende Baumstämme umfriedet. Die äußere Grenze der Waldruhestätte ist zusätzlich durch in einem Abstand von 50 m stehenden Schildern mit der Aufschrift „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“ gekennzeichnet. Im Eingangsbereich wird der Waldbesucher mittels einer 1 x 1 m großen Tafel über die Nutzungsform des benannten Waldstückes informiert.
- (3) Die öffentliche Zuwegung zum Parkplatz der Waldruhestätte, der sich auf einer Teilfläche des Flurstücks 6 der Flur 22 befindet, verläuft über den östlich angrenzenden unbefestigten Privatweg nach Charlottenhöhe in der Flur 23, Flurstück 18. Das Geh- und Fahrrecht für die Öffentlichkeit ist grundbuchlich gesichert.

**§ 3
Friedhofszweck**

Die Waldruhestätte ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bestattung von Personen mit beliebigem Wohnsitz. Das Baumkataster der Waldruhestätte ergibt sich aus dem in der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau, Friedhofstraße 38, ausliegenden Plan.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Waldruhestätte, Teile der Waldruhestätte und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht zudem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Entwidmung wird die Fläche der Waldruhestätte bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit keiner anderen Bestimmung oder Nutzung übergeben.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5**Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Waldruhestätte ist jederzeit gestattet.
- (2) Die Friedhofs- oder Forstverwaltung der Stadt Prenzlau kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht insgesamt oder für Teilflächen einschränken oder vorübergehend versagen. Das allgemeine Betretungsrecht im Sinne von § 15 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt hiervon unberührt.

§ 6**Allgemeines Verhalten**

- (1) Jeder hat sich auf der Waldruhestätte der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Betreten der Fläche ist auf eigene Gefahr gestattet. Die Anordnungen des Friedhofspersonals und des Forstpersonals der Stadt Prenzlau sind zu befolgen.
- (2) Auf der Waldruhestätte ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Waldruhestätte Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Friedhofs- und Forstfahrzeuge der Stadt Prenzlau, Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Tätigkeiten auszuführen,

- d) der Waldruhestätte und deren Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- e) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Druckschriften zu verteilen,
- g) zu lagern bzw. zu zelten,
- h) zu rauchen,
- i) das Freilassen von Hunden. Hunde sind so an der Leine zu führen, dass ein Kontakt zu Grabstätten ausgeschlossen ist. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.
- j) die Grabgestaltung jeglicher Art entsprechend §§ 20 und 21, insbesondere das Aufstellen von Kerzen und / oder Grabschmuck.

Die Friedhofsverwaltung oder Forstverwaltung kann aus wichtigem Grund Ausnahmen für die Buchstaben a) bis i) zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen erfordern die Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau. Diese ist mindestens eine Woche vorher zu beantragen.

§ 7

Bestattungsunternehmen

- (1) Gewerbliche Arbeiten in der Waldruhestätte dürfen nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung oder der Waldbewirtschaftung stattfinden.
- (2) Bestattungsarbeiten auf der Waldruhestätte bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag auf Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung und die Bedienstenausweise sind dem Friedhofs- oder Forstpersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle 2 Jahre bei bestehendem Interesse bei der Friedhofsverwaltung neu zu beantragen.
- (4) Die Bestattungsunternehmen und ihre Bediensteten haben die Waldruhestättesatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Bestattungsunternehmen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf der Waldruhestätte schuldhaft verursachen.

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf der Waldruhestätte nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tätigkeit ist das Umfeld des Arbeitsplatzes wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Bestattungsunternehmen dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle lagern und die aufgestellten städtischen Abfallbehälter nicht benutzen.
- (6) Den Bestattungsunternehmen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, wird die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Anmeldung zur Beisetzung

- (1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen und der Urnenersatznachweis des Herstellers. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Familienbaumgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest. Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen entsprechend der jeweils gültigen Friedhofssatzung für den Städtischen Friedhof Prenzlau in einer Urnenreihengrabstätte auf dem städtischen Friedhof Prenzlau beigesetzt.

§ 9

Urnen

Zur Beisetzung sind nur Urnen zugelassen. Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein. Die Urnen müssen innerhalb von 3 Jahren biologisch abbaubar sein. Hierzu ist der Friedhofsverwaltung vor der Beisetzung ein entsprechender Nachweis des Herstellers zu erbringen.

§ 10

Beisetzung

- (1) Registrierte Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer.
- (2) Es ist unzulässig, die B109 mit Urnen zu überqueren.

§ 11**Ausheben der Urnenlöcher**

- (1) Urnenlöcher dürfen nur geöffnet werden, sofern sie mindestens einen Meter von der Umfriedung entfernt sind.
- (2) Beim Öffnen der Urnenlöcher wird das Erscheinungsbild des Waldes beibehalten. Der natürliche Charakter der Bäume wird belassen.
- (3) Die Urnenlöcher werden von der Friedhofsverwaltung, Forstverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten ohne Beschädigung der Baumwurzeln ausgehoben und wieder verfüllt.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Urnenlöcher beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Ein Grabhügel wird nicht gefertigt.
- (5) Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Baumstamm (Baumkronenbereich) beigesetzt.

§ 12**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 13**Umbettungen**

Umbettungen aus der Waldruhestätte sind unzulässig.

§ 14**Trauerfeiern**

- (1) Die Durchführung der Trauerfeier in einer Trauerhalle der Stadt Prenzlau regelt sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung).
- (2) Trauerfeiern in der Waldruhestätte dürfen am Grabe abgehalten werden. Die Trauerfeier soll nicht länger als 45 Minuten andauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau.

IV. GRABSTÄTTEN**§ 15****Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Prenzlau. An ihnen können Rechte in der Regel nur im Todesfall nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ausnahmen hierzu müssen schriftlich in der Friedhofsverwaltung beantragt werden und be-

dürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Die Grabstättenformen werden unterschieden in:
 - a) Baumgrabstätten
 - b) Familienbaum
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit der Baumnummer auf der Graburkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt nach Zahlung des fälligen privatrechtlichen Entgeltes.

§ 16**Nutzungsrechte**

- (1) An Baumgrabstätten sowie an Familiengrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 99 Jahren (Nutzungszeit) erworben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung zur Übertragung des Nutzungsrechtes getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten

innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 2 Satz 3 übertragen.
- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Abs. 2 gilt in den Fällen der Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in seiner Familienbaumgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen zu entscheiden.

§ 17

Baumgrabstätten

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend § 16 dieser Satzung (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In jeder Baumgrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen während der Nutzungszeit sind unzulässig.
- (3) An einem Baum sind maximal 10 Baumgrabstätten möglich.

§ 18

Familienbaum

- (1) Familienbäume sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht entsprechend § 16 dieser Satzung (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Ein Familienbaum umfasst den gesamten Baum. An einem Familienbaum können unter Beachtung der Ruhezeit/Nutzungszeit maximal 10 Urnen beigesetzt werden.

§ 19

Dokumentation

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Prenzlau führt ein Register der veräußerten Nutzungsrechte an Grabstätten und der in der Waldruhestätte beigesetzten Personen. Dieses Register enthält Angaben zum Zeitpunkt der Beisetzung und Angaben zur Grabstelle.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Bäume der Waldruhestätte, insbesondere die Bäume, an denen Beisetzungen stattfanden oder Beisetzungen möglich sind, sollen in ihrem natürlichen Charakter belassen werden. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (2) Gestaltungen jeglicher Art sind in der Waldruhestätte dauerhaft untersagt. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - o Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten
 - o Schrifftafeln zu befestigen
 - o Blumen, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen
 - o Kerzen oder Lampen aufzustellen
 - o Anpflanzungen vorzunehmen
- (3) Grabgestaltungen jeglicher Art werden von der Friedhofs- bzw. Forstverwaltung der Stadt Prenzlau entschädigungslos entfernt.
- (4) Von der Friedhofsverwaltung ausgewählte Bäume erhalten aus Gründen der besseren Orientierung eine Registriernummer.

§ 21

Pflege der Grabstellen

- (1) Die Waldruhestätte ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist unzulässig.
- (2) Die Stadt Prenzlau oder ein von der Stadt Prenzlau beauftragter Dritter dürfen Pflegeeingriffe an den Bäumen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung der Bäume geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Stadt Prenzlau beauftragten Dritten sind nicht zulässig.
- (4) Notwendige Ersatzpflanzungen für die in der Waldruhestätte registrierten Bäume sind durch von der Stadt Prenzlau beauftragte Dritte vorzunehmen.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22

Haftung

- (1) Die Stadt Prenzlau haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte, durch Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten der Waldruhestätte gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.

§ 23

Kosten

- (1) Für die Nutzung der Waldruhestätte werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Öffnen und Schließen des Urnenloches und das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde beinhalten.
- (2) Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung zur „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“. (Anlage 2)
- (3) Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Waldruhestätte erwirbt oder sonstige Leistungen der Friedhofs- oder Forstverwaltung bezüglich der Waldruhestätte in Anspruch nimmt.
- (4) Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistungen, jedoch frühestens nach Rechnungslegung fällig. Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Bußgeld kann gem. § 3 Abs. 2 der BbgKVerf belegt werden, wer vorsätzlich
1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde der Waldruhestätte entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs- oder Forstpersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2
 - a. die Waldruhestätte mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Friedhofs- und Forstfahrzeuge der Stadt Prenzlau, Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,

- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung ruhestörende Tätigkeiten ausführt,
- d. den Friedhof und seine Anlagen sowie Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
- e. Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- f. Druckschriften verteilt,
- g. lagert oder zeltet,
- h. raucht*,
- i. Hunde freilässt*, deren Kontakt zu Grabstätten zulässt, bissigen Hunden keinen Maulkorb anlegt.
- j. Grabstellen entgegen §§ 20 und 21 gestaltet

3. entgegen § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde.

(3) Die mit (*) gekennzeichneten Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Landeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung durch die untere Forstbehörde geahndet und bleiben von dieser Satzung unberührt.

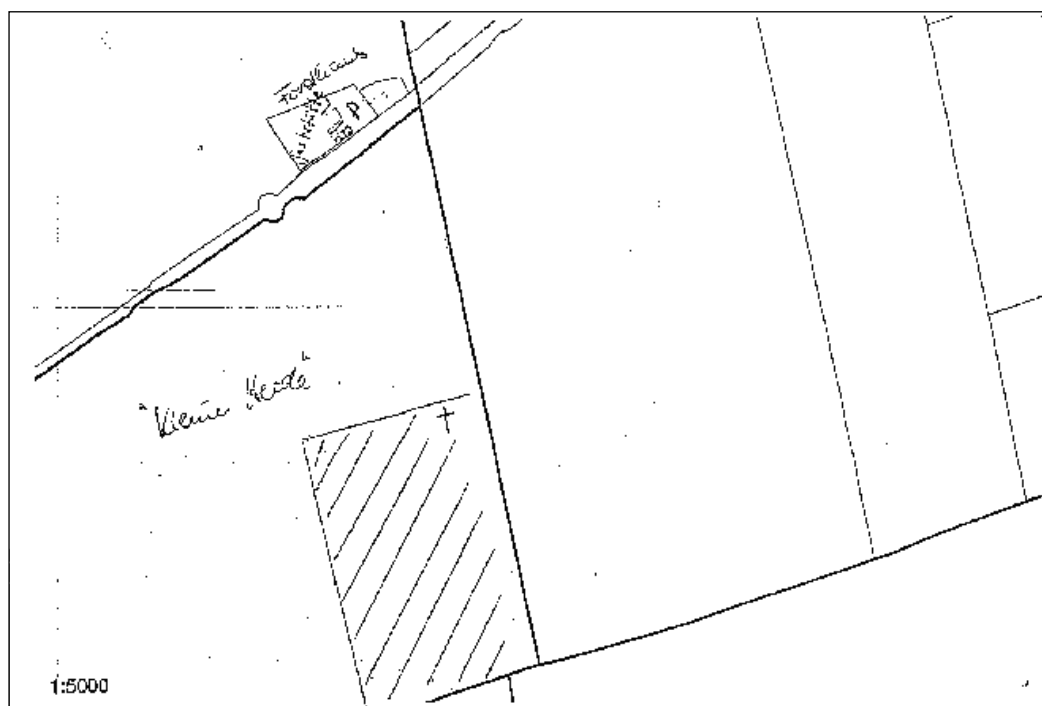
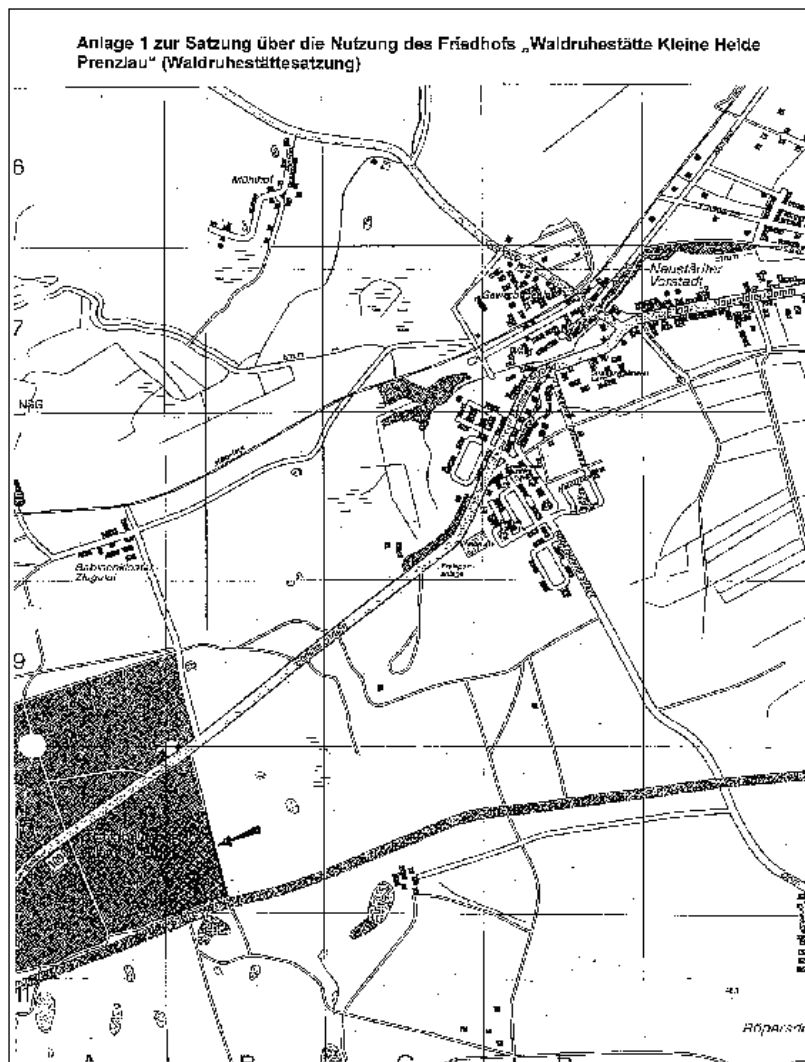
§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 21.09.2009

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister



Anlage 2 zur Satzung über die Nutzung des Friedhofs „Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau“ (Waldruhestättenatzung)

Entgeltordnung zur Waldruhestätte Kleine Heide Prenzlau

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Verkauf von Nutzungsrechten | |
| 1.1 | Einzelgrabstelle | 650,00 € |
| 1.2 | Familienbaum | 3.000,00 € |
| 2. | Herstellen der Grabstelle
(Öffnen und Schließen des Urnenloches) | 100,00 € |
| 3. | Ausstellung der Nutzungsrechtsurkunde
inklusive Porto | 12,00 € |

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (Hauptwahl) der Stadt Prenzlau am 27.09.2009

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2009 folgendes **Gesamtergebnis der Hauptwahl** des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Prenzlau festgestellt:

A	Zahl der wahlberechtigten Personen	16.964
B	Zahl der Wähler	10.452
C	Zahl der ungültigen Stimmen	178
D	Gültige Stimmen insgesamt	10.274

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)	Vor- und Familiennamen der Bewerber	Stimmen- zahl
D1	„pro Sommer“	Hendrik Sommer	5.551
D2	DIE LINKE	Hans-Peter Moser	3.172
D3	Bürgerfraktion	Ludger Melters	1.551

Erforderliche Stimmenzahl:

Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen umfasst, beträgt mindestens 5.138. Die Stimmenzahl, die 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt 2.545. Die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 5.138.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber Herr Hendrik Sommer die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat und damit zum hauptamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

Prenzlau, den 30.09.2009

gez. Gnidowski
Wahlleiter

**Amtliche Bekanntmachung
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Klinkow – PV – Anlage Phöbus IV“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Klinkow
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung –
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Es ist beabsichtigt, dem Antrag eines Investors auf vorhabenbezogene Bebauungsplanung stattzugeben. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung am 05.11.2009.

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 20.500 m² auf privaten Flurstücken im Ortsteil Klinkow.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Gemeindestraße von Prenzlau nach Klinkow
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch Grünflächen (Gärten) sowie weiter entfernt liegende Ortsbebauung

Planungsanlass

Der Eigentümer der privaten Flächen plant in Zusammenarbeit mit einem Investor die Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen. Der Investor hat diesbezüglich einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da sich die Flächen im Außenbereich befinden sowie nur über die Bauleitplanung etwaige Vergütungsansprüche des Unternehmens gegenüber dem Netzbetreiber gem. den Normen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) ableiten lassen.

Photovoltaikfreiflächenanlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Zu ihrer Realisierung sind regelmäßig Bebauungspläne aufzustellen.

Planungsziel

Grundsätzliches politisches Ziel ist die Förderung Erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit die Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung.

Die derzeit ausgewiesene Art der baulichen Nutzung als „Dorfgebiet/ MD“ ermöglicht eine Realisierung des Vorhabens, der Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen, nicht.

Aus diesem Grund ist die Umwandlung der Fläche in „Sondergebiet erneuerbare Energien/ SO EE“ (sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung/ BauNVO) erforderlich.

Die geplante Ausweisung von Flächen für die Bebauung mit großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen trägt sowohl den Normen des EEG, als auch der Vermarktung der Stadt Prenzlau, als Stadt der erneuerbaren Energien, Rechnung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet als Informationsveranstaltung am

27.10.2009 um 18.00 Uhr

**im Gemeindezentrum Klinkow, Am Quillow 42 a,
17291 Prenzlau/ OT Klinkow**

statt. Im Anschluss erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich

vom 28.10.2009 bis 11.11.2009

schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorentwurf zu äußern.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II
17291 Prenzlau

Zeit: montags bis donnerstags
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Haus II, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/753361
montags bis donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
Vereinbarung)

Karte siehe Seite 14

Prenzlau, den 21.09.2009

gez. Moser
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2009 am 15.11.2009 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

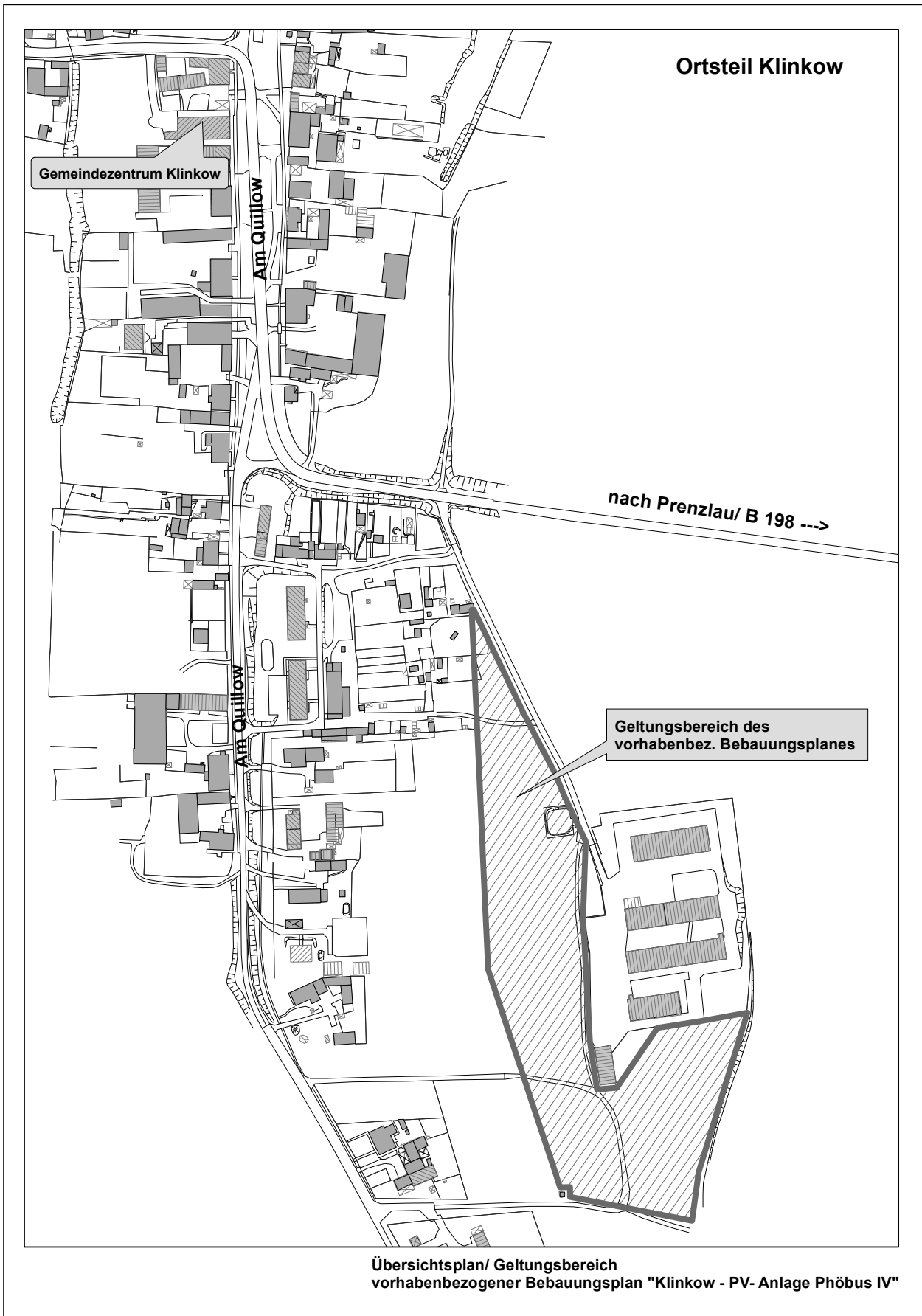
Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Prenzlau, den 16.09.2009

gez. Moser
Bürgermeister



Übersichtsplan/ Geltungsbereich
vorhabenbezogener Bebauungsplan "Klinkow - PV- Anlage Phöbus IV"

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Bomhardt, Oberstleutnant

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0